

ZATO SRL
**Organisations-, Verwaltungs-
und Kontrollmodell im Sinne
des Gv.D. 231/2001**

ALLGEMEINER TEIL

Zato

Recycling Solutions

Vorwort.....	05
1. Das gesetzesvertretende dekret 231/2001.....	06
1.1 Die verwaltungsrechtliche haftung juristischer personen.....	06
1.2 Die "vortaten".....	07
1.3 Die strafmaßnahmen.....	08
1.4 Kriterien für die imputation der haftung der körperschaft.....	08
1.5 Die voraussetzung für den ausschluss der haftung der körperschaft: die anwendung und effektive implementierung des modells	09
2. Das von zato srl genehmigte verwaltungs-, organisations- und kontrollsystem.....	11
2.1 Unternehmensprofil und geschichtliche hinweise.....	11
2.2 Ziele und zwecke des modells.....	11
2.3 Aufbau des modells.....	12
2.4 Genehmigung, änderung und umsetzung des modells.....	12
2.5 Elemente des modells.....	13
3. Aufsichtsorgan	17
3.1 Vorraussetzungen für das aufsichtsorgan.....	17
3.2 Einsetzung, zusammensetzung und dauer des aufsichtsorgans	17
3.3 Unwählbarkeits- und unvereinbarkeitsgründe.....	18
3.4 Widerruf der amtseinsetzung	18
3.5 Befugnisse und funktionen des aufsichtsorgans.....	18
3.6 Reporting des aufsichtsorgan gegenüber den gesellschaftsorganen und der unternehmensführung	19
3.7 Informationsflüsse zum aufsichtsorgan	19
3.8 Meldungen an das aufsichtsorgan [whistleblowing]	19

Begriffe und Begriffsbestimmungen

AGF: Alleiniger Geschäftsführer

TV: Tarifvertrag

Adressaten: Alle, die verpflichtet sind, das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß den Anforderungen des Gv.D. 231/2001 zu kennen und einzuhalten.

Gv.D. 231/2001 oder Dekret: Gv.D. vom 8. Juni 2001, Nr. 231" Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden auch ohne Rechtspersönlichkeit, laut Artikel 11 des Gesetzes vom 29. September 2000, Nr. 300 " in der geltenden Fassung.

Angestellte: Personen, die für das Unternehmen in Abhängigkeit und unter der Leitung des Unternehmen mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsvertrag eine Arbeitsleistung erbringen. Arbeitnehmer mit autonomen Mitarbeitervertrag, mit Projektarbeitsvertrag, Zeitarbeiter und Praktikanten sind hinsichtlich der Einhaltung der vom Gv.D. 231/01 vorgesehenen Vorschriften mit den Angestellten gleichgestellt.

Lieferanten: Personen, die dem Unternehmen Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen von Vereinbarungen und/oder Verträgen liefern.

Richtlinien: Dokumente, die von Wirtschaftsverbänden oder im Bereich des Gv.D. 231/2001 von maßgeblichen öffentlichen Körperschaften herausgegeben worden sind.

Modell: Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß den Anforderungen des Gv.D. 231/2001

Aufsichtsorgan: Aufsichtsorgan. Ein internes Kontrollorgan, das die Funktion und die Einhaltung des Modells überwacht und für seine ständige Aktualisierung sorgt.

Gesellschaftsorgane: Die vom Statut vorgesehenen Unternehmensorgane.

Risk assessment: Strukturierte Methoden der Risikobeurteilung und der dazu gehörenden Kontrollen.

Disziplinarsystem: Dokument, das zum Organisationsmodell gehört und die Sanktionen, über welche die Adressaten des Modells zur Einhaltung der vorgesehenen Vorschriften angehalten werden sollen, regelt.

Führungspersonen: Personen mit Vertretungs-, Verwaltungs oder Leitungsfunktionen innerhalb des Unternehmens, in einer seiner Organisationseinheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie und Personen, die das Unternehmen verwalten und kontrollieren.

Unterstellte Personen: Personen, die der Leitung und Aufsicht einer Führungsperson unterstellt sind.

Stakeholder oder Interessenhalter: Personen, die gegenüber dem Unternehmen betriebsinterne oder betriebsexterne Interessen haben.

Internes Kontrollsystem: Gesamtheit der vom Unternehmen genehmigten Protokolle und Maßnahmen zur Risikovermeidung.

VORWORT

Dieses Dokument bildet den so genannten Allgemeinen Teil des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 (im Folgenden "Modell") von Zato Srl (im Folgenden "Gesellschaft").

Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell von Zato soll ein strukturiertes und organisches Kontrollsystem zur Vorbeugung von Straftaten gemäß Gv.D. 231/2001 bilden.

Die "Adressaten" dieses Modells, die gehalten sind, das Modell im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche zu kennen und einzuhalten, sind:

- Komponenten der Gesellschaftsorgane (Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, der alleinige Wirtschaftsprüfer);
- Komponenten des Aufsichtsorgans;
- Angestellte;
- Mitarbeiter;
- Lieferanten und externe Berater;
- Jeder andere, der ein Mitarbeiterverhältnis mit dem Unternehmen hat.

Die Personen, an die sich das Modell richtet, sind gehalten, auch in Erfüllung ihrer Pflicht zur Loyalität, Korrektheit und Sorgfalt, die aus den arbeitsrechtlichen Beziehungen mit Zato Srl entsteht, alle Vorschriften des Modells punktgenau einzuhalten.

Das Unternehmen wacht über die Einhaltung der im Modell enthaltenen Vorschriften und gewährleistet die Transparenz der Korrekturmaßnahmen bei Verletzung des Modells. Zato Srl verpflichtet sich innerhalb seiner Organisation und nach außen die Inhalte des Modells und die folgenden Aktualisierungen vollständig, sorgfältig und kontinuierlich zu verbreiten.

Kraft der Bestimmungen im Gv.D. 231/2001 (Art. 6, dritter Absatz) können die Modelle auf der Grundlage von Verhaltenskodexen oder Richtlinien, die von den Berufs- und Wirtschaftsverbänden verfasst und vom Justizministerium bekannt gegeben wurden, ausgearbeitet werden. Dieses Modell wurde in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Confindustria in seiner jüngsten Version, die vom Justizministerium im März 2014 genehmigt wurden, verfasst.

1. DAS GESETZESVERTRETENDE DEKRET 231/2001

1.1 Die verwaltungsrechtliche Haftung juristischer Personen

Das gesetzesvertretende Dekret 231/2001 "Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden auch ohne Rechtspersönlichkeit", das zur Umsetzung der Ermächtigung gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 29. September 2000, Nr. 300 herausgebracht wurde, hat in das italienische Rechtssystem das Konzept der autonomen strafrechtlichen Haftung von juristischen Personen eingeführt und damit die internen Rechtsvorschriften einigen internationalen Konventionen, denen Italien bereits beizugehört ist, angepasst. Das genannte Dekret hat zum ersten Mal in Italien eine direkte Haftung der juristischen Personen (Gesellschaften, Verbände, Körperschaften usw.) für einige Straftaten eingeführt, die im Interesse **oder zum Vorteil** derselben von den folgenden Personenkategorien begangen worden sind:

- Personen mit Vertretungs-, Verwaltungs oder Leitungsfunktionen innerhalb des Unternehmens, in einer seiner Organisationseinheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie und Personen, die das Unternehmen verwalten und kontrollieren (so genannte **Führungspersonen**);
- Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der oben genannten Personen unterstellt sind (so genannte **unterstellte Personen**).

Diese Haftung, die vom Gesetzgeber verwaltungsrechtlich genannt wird, jedoch von wichtigen strafrechtlichen Profilen zu lasten der Körperschaften charakterisiert ist, wird der Haftung der natürlichen Person, welche die Straftat begangen hat, zur Seite gestellt, ohne sie zu ersetzen. Die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft ist in dem Fall, in dem der Handelnde, die Straftat ausschließlich im eigenen Interesse oder Interesse Dritter begangen hat, ausgeschlossen.

Die vom Dekret eingeführte verwaltungsrechtliche Haftung zielt vor allem darauf, an das Vermögen der Körperschaften, die Vorteil aus dem Begehen einiger krimineller Taten gezogen haben, zu kommen. Aus diesem Grund wird in allen Fällen eine Geldstrafe, deren Bemessung je nach der Schwere der Straftat und der Vermögenskapazität der Körperschaft variieren kann, verhängt. Für die schwersten Fälle sind auch Verbotsmaßnahmen wie die Entziehung oder der Widerruf von Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, das Verbot, seine Tätigkeit auszuführen, die Aussetzung oder der Widerruf von Finanzierungen und Beiträgen und das Werbeverbot für Waren und Dienstleistungen vorgesehen.

Die Artikel 6 und 7 des Dekrets sehen nichtsdestotrotz eine Form der Freistellung von der Haftung vor, wenn die Körperschaft nachweisen kann, dass sie geeignete **Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle** eingeführt und effizient umgesetzt hat, um das Begehen von Straftaten wie die, welche begangen worden ist, vorzubeugen. Das System sieht außerdem die Einrichtung eines internen Kontrollorgans (**Aufsichtsorgan**) innerhalb der Körperschaft vor, das die Aufgabe hat, über die Effektivität und die Einhaltung der Modelle zu wachen und für ihre regelmäßige Anpassung Sorge zu tragen.

Die Modelle müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen die Vorgänge und Tätigkeitsbereiche, in denen Straftaten begangen werden können, ermitteln;
- Sie müssen spezifische "Protokolle" und Verfahren bereitstellen, mit denen das Begehen der Straftaten verhindert werden kann;
- Sie müssen geeignete Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen ermitteln, die geeignet sind, das Begehen der Straftaten zu verhindern;
- Sie müssen die Informationspflicht gegenüber dem Kontrollorgan (Aufsichtsorgan), das über die Effektivität und die Einhaltung des Modells wachen soll, vorsehen;
- Sie müssen ein geeignetes Disziplinarsystem, mit dem die Nichteinhaltung der im Modell angegebenen Vorbeugemaßnahmen geahndet wird, einführen.

1.2. Die "Vortaten"

Die Haftung der Körperschaft resultiert nicht aus dem Begehen der vom Strafgesetzbuch oder Sondergesetzen vorgesehenen Straftaten von den oben genannten Personen, sondern beschränkt sich auf die Vortatsvermutung, wie sie speziell vom Gv.D. 231/2001 vorgesehen ist.

Die vom Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftatbestände sind nach Kategorie sortiert die folgenden:

Kategorien

[Art.24] Unzulässige Annahme von Auszahlungen, Betrug zum Schaden des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder für das Erlangen von öffentlichen Auszahlungen und IT-Betrug zum Schaden des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft

[Art.24-bis] Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten

[Art.24-ter] Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität

[Art.25] Bestechung, unzulässige Verleitung, Gewinne zu geben oder zu versprechen und Korruption

[Art.25-bis] Geldfälscherei, Kreditkarten- und Wertzeichenbetrug Verfälschung von Kennzeichnungen oder Erkennungszeichen,

[Art.25-bis.1] Verbrechen gegen die Industrie und den Handel

[Art.25-ter] Bestechung zwischen Privatpersonen

[Art.25-quater] Straftaten zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung

[Art.25-quater.1] Praktiken der Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane

[Art.25-quinquies] Verbrechen gegen die Persönlichkeitsrechte

[Art.25-sexties] Marktmissbräuche

[Art.25-septies] Straftaten der fahrlässigen Tötung oder von fahrlässigen schweren oder sehr schweren Körperverletzungen, die in Verletzung der Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz begangen wurden

[Art.25-octies] Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft sowie Eigengeldwäsche

[Art.25-novies] Straftaten in Verletzung des Urheberrechts

[art.25-decies] Induzione a non rendere dichiarazioni o a rendere dichiarazioni mendaci all'autorità giudiziaria

[Art.25-decies] Verleitung zu Verweigerung der Aussage oder Falschaussagen gegenüber Justizbehörden

[Art.25-undecies] Umweltdelikte

[Art.25-duodecies] Anstellung von Bürgern aus Drittstaaten ohne gültigen Aufenthaltstitel

[Art.25-terdecies] Rassismus und Fremdenangst

[Art.25-quaterdecies] Betrug in Sportwettkämpfen, illegale Ausübung von Spiel- und Wettbüros und Aufstellung von verbotenen Glücksspielautomaten

[Gesetz 146/2006] Transnationale Straftaten

Die vollständige Liste der einzelnen Straftatbestände und Sanktionen stehen im Anhang des Modells [Anhang 4].

1.3 Die Strafmaßnahmen

Das Dekret sieht in Abhängigkeit zur Straftat verschiedene Strafmaßnahmen vor, die sich aus der verwaltungsrechtlichen Haftung ableiten und sich kurz, wie folgt, zusammenfassen lassen:

- A. Geldstrafen** [Art. von 10 bis 12 Gv.D. 231/2001]: Für ihre Bemessung wird eine Anzahl an Quoten unter Berücksichtigung der Schwere der Tat, des Grades der Haftung des Unternehmens sowie der Tätigkeit, die zur Beseitigung oder Dämpfung der Folgen der Tat und zur Verhinderung von weiteren Straftaten ausgeführt wird, bestimmt. Die Höhe der Quote wird mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Sanktion zu gewährleisten, auf Grundlage der wirtschaftlichen Situation und der Vermögenssituation der Körperschaft festgelegt.
- B. Verbotsstrafen** [Art. von 13 bis 17 Gv.D. (231/2001):
- a) Ausübungsverbot der Tätigkeit;
 - b) Aussetzung oder Widerruf der Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für das Begehen des Verbrechens funktionell sind;
 - c) Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, außer für den Erhalt der Leistungen eines öffentlichen Dienstes;
 - d) Ausschluss und eventueller Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder finanziellen Unterstützungen;
 - e) Werbeverbot, für Waren oder Dienstleistungen.
- C. Einziehung des Preises oder Gewinns aus der Straftat** [Art. 19 GdV (231/2001);
- D. Veröffentlichung des Urteils** [Art. 18 Gv.D. (231/2001).

Die Feststellung der Haftung der Körperschaft und die Bestimmung, ob und wie viel Strafe gezahlt werden muss, unterliegen dem Strafrichter, der das Verfahren gegen die natürliche Person, welche die Straftaten, von denen die verwaltungsrechtliche Haftung abhängt, leitet.

1.4 Kriterien für die Imputation der Haftung der Körperschaft

Die Voraussetzungen für die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft teilen sich in objektive und subjektive Kriterien.

A) Objektive Kriterien (Art. 5 Gv.D. [231/01])

- Begehen einer der vom Dekret vorgesehenen Straftaten seitens einer Führungspersonen oder unterstellten Person;
- Begehen der Straftat (ganz oder teilweise) im **Interesse oder zum Vorteil** der Körperschaft.

B) Subjektive Kriterien (Art. 6 Gv.D. [231/01])

Die Straftat muss Ausdruck der Unternehmenspolitik oder von einem **“organisatorischen Eigenverschulden”** abzuleiten sein. Daraus folgt, dass, wenn der Körperschaft keinerlei “Schuld” zugewiesen kann, sie auch nicht gemäß dem Gv.D. 231/2001 bestraft werden kann.

Die Rechtsvorschrift verfügt, dass das **“organisatorische Eigenverschulden”**, und daraus folgend die Haftung der Körperschaft, ausgeschlossen ist, wenn die Körperschaft vor der Straftat geeignete Organisationsmodellegenehmigt und wirksam umgesetzt hat, um Straftaten der Art, wie die, welche begangen worden ist, vorzubeugen.

Diesbezüglich müssen zwei Fälle unterschieden werden:

1. Für Straftaten, die von Personen in **“Führungspositionen”** begangen worden sind, führt das Gv.D. 231/01 eine Art Haftungsvermutung ein, da der Ausschluss der Haftung der Körperschaft nur vorgesehen ist, wenn sie nachweisen kann:

- dass «das Führungsorgan vor dem Begehen der Straftat Organisations- und Verwaltungsmodelle genehmigt und wirksam umgesetzt hat, die geeignet sind, Straftaten der Art, wie die, welche begangen worden ist, zu verhindern»;
- dass «die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem Organ des Unternehmens übertragen wurde, welches über unabhängige Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt»;
- dass «die Personen die Tat begangen haben, indem sie in betrügerischer Absicht die Organisations- und Verwaltungsmodelle umgangen haben»;
- dass «das Aufsichtsorgan seine Tätigkeit nicht unterlassen oder in unzureichender Weise ausgeübt hat.».

Die soeben aufgelisteten Bedingungen müssen gemeinsam bestehen, damit die Haftung der Körperschaft ausgeschlossen werden kann.

2. Wenn die Straftat von Personen in “**unterstellter**” Position begangen worden ist, besteht keine Haftungsvermutung gegenüber der Körperschaft: Deswegen hat die Anklage im Laufe des Verfahrens die Pflicht, zu beweisen, dass die Straftat wegen der Nichterfüllung der Führungs- und Aufsichtspflicht möglich gewesen war, damit die Körperschaft haftbar gemacht werden kann.

In diesem Fall führt das Gv.D. 231/01 die Haftung auf eine Nichterfüllung der Führungs- und Aufsichtspflichten zurück, die typischerweise die Unternehmensführung belasten (oder die von ihr bevollmächtigten Personen).

Es besteht kein Tatbestand der Nichterfüllung der Führungs- und Aufsichtspflicht, «wenn die Körperschaft vor dem Begehen der Straftat Organisations- und Verwaltungsmodelle genehmigt und wirksam umgesetzt hat, die geeignet sind, Straftaten der Art, wie die, welche begangen worden ist, zu verhindern».

1.5 Die Voraussetzung für den Ausschluss der Haftung der Körperschaft: Die Anwendung und effektive Implementierung des Modells

Angesichts von Straftaten, die von Personen in Führungspositionen oder unterstellter Position im Interesse oder zum Vorteil der Körperschaft, mit der die Personen funktionell gebunden sind, begangen worden sind, verfügen die Art. 6 und 7 des Dekrets, dass die Haftung der Körperschaft dann nicht besteht, wenn sie vor der Straftat geeignete Organisationsmodelle genehmigt und wirksam umgesetzt hat, um Straftaten der Art, wie die, welche begangen worden ist, zu verhindern.

Wenn das Modell angewendet wird, sehen die Rechtsvorschriften weiter vor, dass:

- Die Körperschaft ein internes Kontrollstellorgan (Aufsichtsorgan) mit autonomen Handlungs- und Kontrollbefugnissen und der Aufgabe, die Effektivität, die Wirksamkeit und die Einhaltung des Modells zu überwachen und Sorge zu tragen, dass das Modell regelmäßig Änderungen angepasst wird, benannt hat;
- das Aufsichtsorgan sich nicht der Unterlassung oder unzureichender Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Modells schuldig gemacht hat;
- der Straftäter mit betrügerischer Absicht das Modell umgangen hat.

Das Gv.D. 231/2001 regelt die Natur und die Eigenschaften des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollsystems nicht in analytischer Form, sondern beschränkt sich darauf, einige allgemeine, auf die verschiedenen Personen, die eine Straftat begehen könnten, parametrisierte Ordnungsprinzipien vorzugeben.

Das Modell soll ein System der Vorbeugung umsetzen, das, außer mit betrügerischer Absicht gemäß Art. 6 des Dekrets, nicht umgangen werden kann.

Das Modell ist nicht als statisches Instrument zu verstehen, sondern muss als ein dynamischer Apparat betrachtet werden, welcher der Körperschaft erlaubt, über die korrekte und zielgerichtete Implementierung des Modells mit der Zeit eventuelle Mängel, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Modells nicht ermittelt werden konnten, zu beseitigen.

2. Das VON ZATO SRL GENEHMIGTE VERWALTUNGS-, ORGANISATIONS- UND KONTROLLSYSTEM

2.1 Unternehmensprofil und geschichtliche Hinweise

Zato ist ein auf die Herstellung von Geräten und Anlagen für die Wiederverwertung von Eisen- und Nichteisenschrott und Maschinen für die Zerkleinerung von Metallen spezialisierter Betrieb. Die Gesellschaft wurde 1998 gegründet und ist das Ergebnis der Synergien von Personen, die sich bereits in dem Bereich der Eisenwiederverwertung einen Namen gemacht hatten und über ein bemerkenswertes Know How zur Konstruktion von Maschinen für die Aufbereitung dieser Materialien verfügten. Schon mit den ersten Schritten in dieser Branche konnte Zato sich sowohl auf dem italienischen als auch auf dem internationalen Markt behaupten. Von Beginn hat die Zielsetzung, in den ausländischen Markt zu expandieren und die Maschinen in anderen Ländern als Italien zu verkaufen, Zato dazu gebracht, sein Angebot an Geräten und Maschinen zur Aufarbeitung von Eisenmaterialien ständig zu erweitern. Im Firmensitz in Prevalle, dem Produktionswerk und Verteilerzentrum für alle Maschinen, arbeiten heute über 30 Facharbeiter und Experten, die den Kunden von der Planung und Gestaltung der Anlage an zur Seite stehen.

Zatos Verpflichtung dauert auch über den Verkauf und die Installation der Anlage hinaus, da das Unternehmen dem Kunden einen technischen Kundendienst und einen effizienten technischen Support garantiert, der in der Lage ist, bei einer Betriebsstörung Instrumente und Technologien für einen prompten Eingriff an den Maschinen zu liefern.

Unter seinen Kunden zählt das Unternehmen: Schrotthändler, Stahlwerke, Industrieschrottplätze, Autoschrottplätze, Gießereien, Autohäuser, Nuklearreaktoren, Schiffsschrottplätze.

2.2 Ziele und Zwecke des Modells

Mit der Anwendung dieses Modells hat sich das Unternehmen zum Ziel gesetzt, Verhaltens- und Verfahrensgrundsätze in Ergänzung zu den Organisations- und internen Kontrollinstrumenten festzulegen, um den Zwecken und Vorschriften des Dekrets nachzukommen.

Das Modell soll vor allem über die Ermittlung der Tätigkeiten, die ein Straftatrisiko bergen, dazu dienen:

- Intern in einem noch größeren Maße als bisher eine ethische Kultur, die von Korrektheit und Transparenz bei der Führung von Geschäften geprägt ist, zu fördern;
- in den Personen, die im Namen und für das Unternehmen tätig sind, das notwendige Bewusstsein zu wecken, dass sie sich bei einem Verstoß gegen die Vorschriften, die im Modell stehen, auf strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Ebene strafbar machen können und zwar nicht nur gegenüber sich selbst, sondern auch gegenüber dem Unternehmen;
- hervorzuheben, dass diese rechtswidrigen Verhaltensformen systematisch vom Unternehmen verurteilt werden, da sie im Widerspruch zu den Gesetzesvorschriften und den ethisch-sozialen Grundsätzen, zu denen sich das Unternehmen verpflichtet, stehen;
- alle Betroffenen zu informieren, dass der Verstoß gegen die Vorschriften, die im Modell stehen, mit Strafen oder der Auflösung des Vertragsverhältnisses geahndet werden;
- einen Mechanismus einzuführen, der erlaubt, einen permanenten Analyseprozess der Unternehmenstätigkeiten einzurichten, um die Bereiche zu ermitteln, in dessen Rahmen sich die vom Dekret genannten Straftaten abstrakterweise ergeben können;

- Kontrollprinzipien einzuführen, auf denen das Organisationssystem sich gründen muss, um dem Risiko des Begehens der vom Dekret angegebenen Straftaten bei den speziellen Tätigkeiten, die durch die Analyse der sensiblen Bereiche ermittelt worden sind, konkret vorzubeugen;
- ein Aufsichtsorgan mit der Aufgabe, über die Effektivität und die Einhaltung des Modells zu wachen und für seine regelmäßige Anpassung Sorge zu tragen, einzusetzen.

2.3 Aufbau des Modells

Das Modell setzt sich zusammen aus einem **Allgemeinen Teil**, einem **Sonderteil** und Anhängen. Im **Allgemeinen Teil** stehen:

- Der rechtliche Bezugsrahmen;
- der Zweck, Aufbau und die Elemente des genehmigten Modells;
- die Voraussetzungen, Funktionen und Befugnisse des Aufsichtsorgans;
- die Informations- und Schulungstätigkeiten hinsichtlich des genehmigten Modells.

Der **Sonderteil** des Modells unterteilt sich in mehreren Abschnitte. Jeder Abschnitt bezieht sich auf eine Straftatkatgorie, die sich laut Analyse auf die vom Unternehmen durchgeführten Tätigkeit negativ auswirkt.

In jedem Abschnitt des **Sonderteils** sind angegeben:

- Eine Liste der Straftatbestände;
- allgemeine Verhaltensgrundsätze;
- die sensiblen Prozesse und Tätigkeiten;
- davon betroffene Unternehmensfunktionen;
- Modalitäten, mit denen die Straftat begangen werden kann;
- Dokumente und Verfahren;
- das interne Kontrollsystem.

Die Anhänge sind:

- Anhang 1_ Ethikkodex;
- Anhang 2_ Disziplinarsystem;
- Anhang 3_ Risikoanalyse;
- Anhang 4_ Liste der Straftaten Gv.D. .231/2001;
- Anhang 5_ Governance;
- Anhang 6_ Informationsflüsse zum Aufsichtsorgan.

2.4 Genehmigung, Änderung und Umsetzung des Modells

Das Modell wird durch Beschluss vom alleinigen Geschäftsführer genehmigt und eingesetzt. Der alleinige Geschäftsführer hat die Aufgabe, auch auf Grundlage der von dem Aufsichtsorgan gelieferten Angaben, das Model anzupassen oder zu ergänzen nach:

- Anpassungen der Rechtsvorschriften;
- signifikanten Änderungen in der Unternehmensorganisation;
- Änderungen in den Prozessen und Tätigkeiten des Unternehmens oder in den Geschäftsbereichen;
- dem Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse [schwere Verstöße, Beanstandungen, Sanktionen usw.].

Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen am Modell, auch auf Vorschlag des Aufsichtsorgans, und der Dokumente des Modells fallen ausschließlich unter die Verantwortung des alleinigen Geschäftsführers, der auch die Aufgabe hat, festzulegen:

- die Dotierung eines angemessenen Budgets für das Aufsichtsorgan, damit es seine Aufgaben korrekt durchführen kann.

Wesentliche Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge für die Arbeitsverfahren, mit denen die sensiblen Tätigkeiten kontrolliert werden können, müssen dem Aufsichtsorgan mitgeteilt werden.

2.5 . Elemente des Modells

Dieses Modell stützt sich auf die folgenden Elemente, die sich gegenseitig ergänzen:

1. Ethikkodex;
2. organisatorischer Aufbau;
3. Genehmigungs- und Unterzeichnungsbefugnisse;
4. Kontrollakteure [Governance];
5. Kartierung der Risiko- und Kontrollbereiche;
6. Disziplinarsystem;
7. Schulungen und Informationen zum Modell und Dekret.

Ethikkodex

Zato Srl hat seinen eigenen Ethikkodex als wesentlichen Bestandteil in das Modell aufgenommen, um die Einhaltung von bestimmten, geteilten ethischen Werten und von spezifischen Verhaltensvorschriften zu garantieren mit dem Ziel, die vom Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu verhindern.

Die Adressaten des Ethikkodexes sind die Gesellschafter die Angestellten, aber auch der alleinige Geschäftsführer, der einzige Wirtschaftsprüfer, die Berater, die Lieferanten und allgemein alle Personen, die für das Unternehmen tätig sind.

Der Ethikkodex ist auch für alle Dritte bindend, die über vertragliche Abmachungen zur Einhaltung der Grundsätze aus dem Ethikkodexes verpflichtet sind.

Organisatorischer Aufbau

Der organisatorische Aufbau des Unternehmens ist im Unternehmensorganigramm und den Aufgabenprofilen, aus denen sich die Rollen und die Verantwortlichkeiten jeder Unternehmensfunktion erschließen, festgelegt. Zur Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Unternehmens im Modell werden das Organigramm und die Aufgabenprofile hinzugezogen [siehe Anhang _5_Governance].

Genehmigungs- und Unterzeichnungsbefugnisse

Der alleinige Geschäftsführer unterzeichnet für das Unternehmen und ist Rechtsvertreter des Unternehmens. Dem alleinigen Geschäftsführer stehen alle Befugnisse für die ordentliche und außerordentliche Führung des Unternehmens unter Ausschluss der Fertigstellung der Urkunden, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden müssen. [siehe Anhang_5-Governance]

Die Akteure der Kontrolle

Die Gesellschaft übernimmt eine traditionelle Gesellschaftsgovernance mit:

- Gesellschafterversammlung;
- alleinigem Geschäftsführer;
- alleinigem Wirtschaftsprüfer.

Hinzu kommt das Aufsichtsorgan, welche die Aufgabe hat, die Effektivität und die Einhaltung des vom Unternehmen eingeführten Organisationsmodell genau und wirksam im Einklang mit den Vorschriften des Gv.D. 231/2001 zu überwachen.

Kartierung sensibler Prozesse und Tätigkeiten

Die Kartierung der sensiblen Prozesse und Tätigkeiten ist die Voraussetzung des von Zato Srl angewendeten Modells [Anhang_3_Risikoanalyse].

Im Dokument, das gemäß den Richtlinien von Confindustria verfasst wurde, werden die Prozesse und Tätigkeiten, in denen das Risiko, das eine Straftat begangen wird, besteht, genannt und das interne Kontrollsystem mit allen seinen Komponenten detailliert beschrieben.

Zu diesem Zweck hat das Unternehmen Methoden zur Analyse, die auf konsolidierte Techniken für die Risikobeurteilung basieren, und einen Kontrollrahmen [Framework] definiert, die im Anhang Risikoanalyse genannt werden.

Die Elemente des Frameworks sind:

- **Regelung;**
- **Rückverfolgbarkeit;**
- **Organisation;**
- **Trennung der Funktionen;**
- **Genehmigungs- und Unterzeichnungsbefugnisse.**

Disziplinarsystem

Die effektive Umsetzung des Modells wird durch ein angemessenes Disziplinarsystem, das die Nichteinhaltung der Vorschriften des Modells und aller seiner Elemente sanktioniert.

Zato Srl hat ein Disziplinarsystem [Anhang_2] eingesetzt, das die möglichen Verstöße gegen das Modell, die jeweiligen verhängbaren Sanktionen gemäß den Adressenkreisen und den Ablauf, in dem die Sanktionen angewandt und verhängt werden, beschreibt. Das Disziplinarsystem ist autonom und ersetzt nicht den Rechtsrahmen, der die Arbeitsverhältnisse regelt, wie das Arbeitnehmerstatut und der Tarifvertrag.

Schulung und Information

Um das Modell wirksam umzusetzen, fördert das Unternehmen Schulungs- und Informationstätigkeiten, über welche die Inhalte des Modells verbreitet werden sollen.

Der alleinige Geschäftsführer erstellt in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan einen spezifisch auf die unterschiedlichen Adressatenkreise aufgebauten Kommunikations- und Schulungsplans mit dem Ziel, die Inhalte dieses Modells und des Dekrets bekannt zu machen.

Das Modell wird dem einzigen Wirtschaftsprüfer und dem Aufsichtsorgan, die beide eine genehmigte Kopie erhalten, mitgeteilt.

Das Modell wird zusätzlich den Angestellten mitgeteilt mittels:

- Aushändigung eines Auszugs der Dokumentation an die Angestellten und die Neueingestellten [Ethikkodex, Disziplinarsystem , Allgemeiner Teil];
- Versammlungen, um über die Zwecke und Inhalte des Modells zu informieren (für die Führungsspitze und Bereichsverantwortlichen ausdrücklich vorgesehen);
- Aushang des Ethikkodexes und des Disziplinarsystems an das Schwarze Brett.

Der Kommunikationsplan muss nach den Grundsätzen der Kapillarität, Klarheit und Vollständigkeit ausgearbeitet werden und regelmäßig den Änderungen oder Ergänzungen, die das Modell erfährt, oder den Entwicklungen der Rechtsvorschriften angepasst werden.

Zato sorgt außerdem mit der Veröffentlichung des Ethikkodexes und des Allgemeinen Teils des Modell auf der Webseite des Unternehmens für die vollständige Verbreitung des Modells nach außen.

Um garantieren zu können, dass das Modell und seine Elemente auf allen Ebenen effektiv bekannt wird, wird der alleinige Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan ein Mal im Jahr Schulungen für das Personal organisieren.

Der Schulungsplan sieht zwei Modalitäten vor:

- Die allgemeine Schulung, die alle Ebenen der Organisation einbezieht;
- die spezifische Schulung für die Personen an der Führungsspitze oder das Personal, das in den sensiblen Bereichen tätig ist.

Die allgemeine Schulung muss Grundkenntnisse über das gesetzvertretende Dekret 231/01, die Inhalte und Zwecke des Modells und die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsorgans vermitteln. Die spezifische Schulung muss Kenntnisse über und das Bewusstsein für die mit den Unternehmenstätigkeiten assoziierbaren Risiken, die einzuleitenden Kontrollleistungen und die Techniken der Risikobeurteilung vermitteln, um den Adressaten konkrete Elemente für die Erkennung eventueller Unregelmäßigkeiten oder Nichtkonformitäten in die Hand zu geben.

Die Voraussetzungen, die der Schulungsplan des Unternehmens einhalten muss, sind:

- Die Teilnahme an den Kursen ist Pflicht;
- der Kursleiter muss kompetent sein;
- die Häufigkeit muss auf die Unternehmenstätigkeiten abgestimmt sein;
- Die Schulungen müssen aufgezeichnet und geprüft werden.

Der Schulungsplan wird, wie von den Bezugsrichtlinien vorgesehen, mithilfe und/oder mit E-Learning-Plattformen bereitgestellt.

3. AUFSICHTSORGAN

3.1 Voraussetzungen für das Aufsichtsorgan

Das Gv.D. 231/2001, Absatz 1 sieht als eines der unabdingbaren Elemente für die Freistellung von der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften die Einrichtung eines internen Organs [**Aufsichtsorgan**] vor, das mit autonomen Handlungs- und Kontrollbefugnissen ausgestattet ist und die Aufgabe hat, über die Effektivität des Modells zu wachen und für seine Anpassung zu sorgen. Das Aufsichtsorgan muss im Einklang mit den Dekret und den Richtlinien von Confindustria die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- **Autonomie:** Dem Aufsichtsorgan muss komplette, Autonomie garantiert werden, das heißt, es muss unabhängig sein, Entscheidungen treffen können, sich selbst bestimmen und Handlungsfreiheit haben. Diese Autonomie wird vor allem gegenüber den Führungsorganen ausgeübt, das heißt, die Unternehmensspitze darf in keiner Form in seine Entscheidungen eingreifen oder Druck auf die Mitglieder des Aufsichtsorgan ausüben können. Das Aufsichtsorgan legt seine eigenen Verhaltensregeln in einer seiner eigenen Regelung fest;
- **Unabhängigkeit:** Das Aufsichtsorgan muss die Position eines Drittorgans inne haben und sich hierarchisch an der Spitze der Befehlslinie befinden, es darf nicht in einem untergeordneten Verhältnis zur Unternehmensspitze stehen und seine Maßnahmen und Handlungen müssen unanfechtbar sein;
- **Professionalität:** Die Professionalitätsvoraussetzung ist eine rein subjektive Eignung und wird für jede Komponente mit einer vorher durchgeführten Analyse des Lebenslaufs und der konkreten Arbeitserfahrungen von jedem Einzelnen geprüft. Das Aufsichtsorgan muss sich vor allem aus Personen zusammensetzen, die neben spezifischen Fähigkeiten in Kontroll- und Beratertätigkeiten spezifische juristische und methodologische Erfahrungen und Erfahrungen in der Kontrolle, Riskobeurteilung und Risikomanagement, Unternehmensorganisation, Finanzen, Wirtschaftsprüfung und Verwaltung usw. besitzen;
- **Handlungskontinuität:** Die Handlungskontinuität wird als Effizienz der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit und der zeitlichen Konstanz bei der Abwicklung der Funktionen des Aufsichtsorgan verstanden;
- **Ehrbarkeit:** Die Komponenten des Aufsichtsorgans müssen angesichts der Rolle, die sie bekleiden müssen, notwendigerweise ein ethisches Profil von unbestreitbarem Wert vorweisen.

3.2 Einsetzung, Zusammensetzung und Dauer des Aufsichtsorgans

Das Aufsichtsorgan wird mit Beschluss des alleinigen Geschäftsführers gleichzeitig mit der Genehmigung des Modells eingesetzt. In dem Beschluss wird auch die Vergütung festgelegt. Der alleinige Geschäftsführer entscheidet über die Zahl und die Eignung der Komponenten des Aufsichtsorgans. Das Aufsichtsorgan ist drei Jahre im Amt.

Die Bestellung in das Aufsichtsorgan muss jedem bestellten Mitglied mitgeteilt und von jedem einzelnen formal angenommen werden.

Danach gibt der alleinige Geschäftsführer die Bestellung des Aufsichtsorgans mit seinen Haftungen, Befugnissen und Überwachungsaufgaben auf allen Organisationsebenen bekannt.

3.3 Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe

Unwählbarkeitsgründe sind:

- Das Bestehen einer der Umstände gemäß Artikel 2382 des bürgerlichen Gesetzbuches;
- eine gerichtliche Verurteilung für eine vom Gv.D. 231/2001 sanktionierbare Straftat.

Das Aufsichtsorgan erkennt mit der Annahme der Ernennung implizit das Nichtbestehen der genannten Gründe für die Unwählbarkeit an. Die oben beschriebenen Regeln werden auch bei einer Neubestellung der Komponenten des Organs angewandt.

In den Fällen, in denen eine Verurteilung ausgesprochen worden ist, kann der alleinige Geschäftsführer während der Übergangsfrist bis zur Rechtskräftigkeit des Urteils nach Absprache mit dem alleinigen Wirtschaftsprüfer die Befugnisse des Aufsichtsorgan aussetzen.

3.4 Widerruf der Amtseinsetzung

Der Widerruf der Einsetzung in das Amt im Aufsichtsorgan (auch beschränkt auf nur eine Komponente) steht allein dem alleinigen Geschäftsführer, der sich das Urteils des einzigen Wirtschaftsprüfers vorher anhört, zu.

Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans darf nur aus gerechtfertigtem Grund abberufen werden. Gerechtfertigte Gründe können, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, sein:

- Der Verlust der oben genannten subjektiven Voraussetzungen;
- das Eintreten eines der oben genannten Unvereinbarkeitsgründe;
- ein grobe Nachlässigkeit in der Ausübung der im Aufsichtsorgan zugeteilten Aufgaben;
- Nichteinhaltung des Modells oder des Ethikkodexes des Unternehmens.

Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann zu jedem Zeitpunkt vom Amt zurücktreten, indem es vor dem Verwaltungsorgan die begründete Rücktrittsabsicht mindestens 30 Tagen vorher bekannt gibt.

3.5. Befugnisse und Funktionen des Aufsichtsorgans

Die Hauptaufgaben des Aufsichtsrats betreffen:

- **Überwachung des Modells:**
 - Die Eignung des Modells, kriminellem Verhalten vorzubeugen und ihr eventuelles konkretes Entstehen auf- die Effektivität des Modells bzw. die Übereinstimmung zwischen konkretem Verhalten und formal vom Modell vorgesehenem Verhalten prüfen;
 - die Einhaltung der vom Modell vorgesehenen Verhaltensgrundsätze und Verfahren prüfen und eventuelle Abweichungen aufdecken.
- **Anpassung des Modells:**
 - Sich um die Anpassung des Modells kümmern und gegebenenfalls dem alleinigen Geschäftsführer die Anpassung des Modells vorschlagen.

- **Information und Schulung über das Modell und das Dekret:**
 - Initiativen, die darauf gerichtet sind, die Kommunikation, Information und Schulung hinsichtlich des Modells gegenüber allen Personen, die zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet sind (Adressaten), zu fördern und zu überwachen.
- Auf Aufforderung des Vorstands, des alleinigen Geschäftsführers oder des einzigen Wirtschaftsprüfers **Erklärungen zum Modell zu liefern**;
- **Den Kontrollorganen (alleiniger Geschäftsführer /Einziger Wirtschaftsprüfer) regelmäßig** über die Umsetzung und die Operabilität des Modells berichten.

3.6 Reporting des Aufsichtsorgan gegenüber den Gesellschaftsorganen und der Unternehmensführung

Das Aufsichtsorgan muss die Ergebnisse seiner Tätigkeit dem alleinigen Geschäftsführer und dem einzigen Wirtschaftsprüfer mindestens ein Mal im Jahr in einem schriftlichen Bericht vorlegen. Das Aufsichtsorgan kann zu jedem Zeitpunkt vom Vorstand und den oben genannten Organen zusammengerufen werden und kann seinerseits eine Versammlung einberufen, um über die Effektivität des Modells oder spezifische Situationen bei der Umsetzung des Modells zu berichten.

3.7 Informationsflüsse zum Aufsichtsorgan

Die Informationsflüsse vom und zum Aufsichtsorgan, die unter anderem vom Art. 6 des Gv.D. 231/2001, indem ausdrücklich von "Informationspflichten" die Rede ist, vorgesehen sind, sind eines der Instrumente, die dem Aufsichtsorgan zur Überwachung der Effizienz und Effektivität des Modells zur Verfügung stehen.

Die Informationsflüsse können unterschiedlicher Art sein:

- a) von Fall zu Fall;
- b) regelmäßig.

Die **Informationsflüsse, die von Fall zu Fall entstehen** werden durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder einer Situation, die dem Aufsichtsorgan gemeldet werden muss, generiert.

Die **regelmäßigen Informationsflüsse**, mit denen Ablaufristen/Häufigkeiten der Weiterleitung verbunden sind, erlauben die Entwicklung der Tätigkeit und der Effektivität der Kontrollleistungen zu überwachen. Die vom Organisationsmodell von Zato Srl vorgesehen Informationsflüsse sind im Anhang "Informationsflüsse des Aufsichtsorgan" (Anhang_6) aufgezeigt.

Das Aufsichtsorgan ist verpflichtet, die in Ausübung ihres Amtes erworbenen Hinweise und Informationen nicht zu verbreiten und davon abzusehen, die Informationen für andere Zwecke zu verwenden als die, welche durch seinen Auftrag vorgegeben sind. Alle Informationen, an die das Aufsichtsorgan gelangt, werden ferner in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz (Gv.D. 196/2003 i.d.g.F. und der Verordnung [EG] 679/2016) verarbeitet.

3.8 Meldungen an das Aufsichtsorgan (Whistleblowing)

Das Gesetz 179/2017 über "Maßnahmen zum Schutz der Personen, welche unerlaubte Verhaltensweisen oder Regelwidrigkeiten melden, welche sie in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit feststellen" hat das Konzept des Whistleblowing im privaten Bereich eingeführt und den Art. 6 des Gv.D. 231/2001 geändert. Im Sinne dieses Gesetzes müssen die Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle gemäß dem Dekret vorsehen:

- a) Einen oder mehr Kanäle, über welche die Personen in Führungspositionen oder in unterstellten Positionen rechtswidriges Verhalten [gemäß dem Gv.D. 231/2001 relevant und basierend auf genauen und übereinstimmenden Fakten] und/oder Verletzungen des Modells, die ihnen im Rahmen ihre ausgeübten Funktionen bekannt geworden sind, melden können;
- b) mindestens einen alternativen Kommunikationskanal, der geeignet ist, die Identität des Melders geheimzuhalten;
- c) das Verbot von vergeltenden oder diskriminierenden Handlungen [direkt oder indirekt] gegenüber dem Melder aus Gründen, die [direkt oder indirekt] mit der Meldung verbunden sind;
- d) Sanktionen im Disziplinarsystem gegenüber demjenigen, der die Maßnahmen zum Schutz des Melders verletzt und der unter Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegründete Meldungen macht.

Die Gesellschaft ermittelt im Einklang mit den Best Practices die folgenden Arbeitsmodalitäten:

- die Meldungen müssen an das Aufsichtsorgan von den Angestellten unabhängig von der vorgesehenen Vertragstypologie und der Funktionsebene, von den Verwaltungsratsmitgliedern und von den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane [interne Stakeholder] über die im Folgenden spezifizierten Kanäle geschickt werden.

Die Meldungen müssen ausführliche Beschreibungen enthalten und können, zum Beispiel, betreffen:

- Jede Verletzung auch potentielle des Ethikkodexes und des Modells oder der Betriebsordnung, Betriebsverfahren oder anderer interner Vorschriften;
- Handlungen oder Unterlassungen, Aufträge oder Versuche, die den Angestellten, die im Unternehmen tätig sind, Schaden können;
- Meldungen zu den Vorgängen oder Untersuchungen zu mutmaßlichen Straftaten gemäß Gv.D. 231/01 und zu internen Untersuchungsergebnisse, die Verletzungen des Modells zu Tage gefördert haben;
- Informationen jeder Herkunft über das mögliche Begehen von Straftaten oder Verletzungen des Modells.

Die Meldungen müssen die folgenden Elemente enthalten:

- Eine klare und vollständige Beschreibung der Fakten;
- wenn bekannt, die Zeit und der Ort, an denen die mutmaßlichen Straftaten begangen worden sind;
- Angaben, die erlauben, die Person/en, welche die gemeldeten mutmaßlichen Straftaten begangen hat/haben, zu identifizieren;
- Hinweise auf eventuell andere Personen, die über die gemeldeten Sachverhalte berichten können;
- jede sonstige Information, die nützlich sein kann, oder eventuelle Dokumente, die das Bestehen der gemeldeten Fakten bestätigen können.

Die Meldungen, müssen, damit sie berücksichtigt werden können, eine detaillierte Schilderung enthalten und auf präzise und übereinstimmende Fakten beruhen.

Die Gesellschaft hat in Übereinstimmung mit dem Gv. D. 231/2001 Kommunikationskanäle eingerichtet, über die gemäß dem Gv.D. 321/2001 relevantes rechtswidriges Verhalten oder Verstöße gegen das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemeldet werden können.

Die von dem Unternehmen bereitgestellten Whistleblowing-Kanäle sind:

- e-mail: odv@zato.it;
- schriftlicher Hinweis;
- über den ordentlichen Postwege an die Adresse Via Campi Grandi 23, 25080 Prevalle BS, zu Händen des Aufsichtsorgan.

Die oben angegeben Kanäle sind autonom und voneinander unabhängig.

Die Gesellschaft garantiert für die Geheimhaltung der Identität des Melders. De Melder werden außerdem vor jeder Form von Diskriminierung, Bestrafung oder Vergeltung aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung verbunden sind, geschützt. Gleichzeitig wird der Schutz des Gemeldeten garantiert.

Alle Meldungen werden progressiv vom Aufsichtsorgan festgehalten und aufgezeichnet. Beim Empfang der Meldungen wird das Aufsichtsorgan im Vorwege die Begründetheit und Relevanz hinsichtlich seiner Aufgaben beurteilen; es werden ausschließlich Meldungen, die detaillierte Schilderungen von für das Aufsichtsorgan relevanten Fakten und keine Fakten von allgemein gehaltenem und/oder offensichtlich verleumderischem Inhalt enthalten, in Betracht gezogen.

Es ist Aufgabe des Aufsichtsorgans, die notwendigen Verifizierungen in kürzester Zeit vorzunehmen und gegebenenfalls weitere Überprüfungen durchzuführen.

Das Aufsichtsorgan bewertet die erhaltenen Meldungen, je nach ihrer Natur, unter Nutzung der internen Strukturen des Unternehmens für die genauere Untersuchungen der Sachverhalte, die gemeldet worden sind. Es kann den Autor der Meldung oder die von ihm genannte Person direkt anhören. Am Ende der Ermittlungstätigkeiten trifft es die daraus folgenden Entscheidungen und begründet sie. Die Meldung wird entweder archiviert oder das Unternehmen wird aufgefordert, zum Zwecke der Disziplinierung und Sanktionierung die festgestellten Sachverhalte zu bewerten und/oder in geeigneter Form, das Modell zu ändern.

Wenn die gründlicheren Untersuchungen Situationen schwerer Verstöße gegen das Modell und/oder den Ethikkodex zu Tage bringen oder wenn das Aufsichtsorgan zu dem begründeten Verdacht des Bestehens einer im Sinne des Gv.D. 231/01 relevanten Straftat kommt, wird es unverzüglich die Meldung und seine Einschätzung an den alleinigen Geschäftsführer und den einzigen Wirtschaftsprüfer weiterleiten.

Das Aufsichtsorgan ist verpflichtet, die in Ausübung ihres Amtes erworbenen Hinweise und Informationen nicht zu verbreiten und davon abzusehen, die Informationen für andere als die durch seinen Auftrag vorgegeben Zwecke zu verwenden.

Alle Informationen, an die das Aufsichtsorgan gelangt, werden ferner in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz (Gv.D. 196/2003 i.d.g.F. und Verordnung (EG) 679/2016) verarbeitet.